

## Information zur neuen Schall- und Laserverordnung

Per 1. Mai 2007 tritt in der Schweiz die revidierte Schall- und Laserverordnung, welche die Vorschriften über Lautstärkepegel an Veranstaltungen regelt, in Kraft.

Für Sie als Veranstalter und für uns als Ihr technischer Dienstleister gelten somit neue Bedingungen, was das Erfassen und Einhalten von Richtwerten betrifft.

Grundsätzlich werden in Bezug auf die maximalen Schallpegel vier Kategorien von Veranstaltungen unterschieden:

Max. Schallpegel* Dauer	Vorgeschriebene Massnahmen
<b>93dB(A)</b> unbestimmt	keine  Wir schlagen trotzdem eine Messung des Schallpegels $L_{eq}$ vor, damit vor Ort jederzeit bewiesen werden kann, dass die Vorschriften eingehalten werden.  Hinweis: Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16J sind grundsätzlich keine höheren Schallpegel zugelassen.
<b>93...96dB(A)</b> unbestimmt	<b>Meldepflicht!**</b> Der Schallpegel darf 96dB(A) nicht übersteigen.  1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Schallpegel von 96dB(A) b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme der Gefahr mit der Dauer der Exposition  2) Kostenlose Abgabe von Gehörschutzmitteln.  3) Maximalpegel $L_{AFmax}$ von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden!  4) <b>Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden! (A-bewertet, <math>L_{eq}</math> Mittelung)</b>
<b>96...100dB(A)</b> bis 3h	<b>Meldepflicht!**</b> Der Schallpegel darf 100dB(A) nicht übersteigen.  1) Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum (im Eingangsbereich): a. Auf den maximalen Schallpegel von 100dB(A) b. Die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition.  2) Kostenlose Abgabe von Gehörschutzmitteln.  3) Maximalpegel $L_{AFmax}$ von 125dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden!  4) <b>Der Schallpegel muss während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät überwacht werden! (A-bewertet, <math>L_{eq}</math> Mittelung)</b>



<p><b>96...100dB(A)</b> <i>Länger als 3h</i></p>	<p>Wie oben, aber zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schallpegel (<math>L_{eq}</math>) muss während der Veranstaltung alle 5 Minuten aufgezeichnet werden. Diese Daten müssen elektronisch erfasst und zusammen mit den Angaben über Messort und Pegeldifferenz vom Messplatz zum Ermittlungsort 30 Tage aufbewahrt werden.</li> <li>• Dem Publikum muss eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden auf welche im Eingangsbereich deutlich sichtbar hingewiesen wird!</li> </ul> <p>Ausgleichszone:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schallpegel darf 85dB(A) nicht übersteigen.</li> <li><input type="checkbox"/> - muss min. 10 Prozent der der Publikums-Fläche der Veranstaltung umfassen.</li> <li>- muss für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.</li> </ul>
--	---

**Messverfahren:**

Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort). Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab (Messort beim Regieplatz), so muss die Pegeldifferenz dazwischen durch eine Messung (pink noise) ermittelt und protokolliert werden. Das Messverfahren ist für Konzerte und Tanzveranstaltungen exakt gleich anzuwenden.

**\*Technische Definition Schallpegel:**

Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel  $L_{eq}$  in dB(A) (äquivalenter Dauerschallpegel) Handelsübliche preisgünstige Messgeräte zeigen einen Momentanwert an, nicht den gemittelten. Deshalb sind spezielle Messsysteme zur korrekten Messung nötig. Als  $L_{AFmax}$  gilt eine A-bewertete Messung mit einer Zeitkonstante vom 125ms (Fast).

smARtec bietet Ihnen dazu verschiedene Lösungen an. Lassen Sie sich von uns beraten.

**\*\*Meldepflicht:**

Alle Veranstaltungen mit Schallpegeln über 93dB(A) sind neu Meldepflichtig und müssen vom Veranstalter an die zuständige Behörde mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden. Ein Formular für das Melden der Veranstaltung, sowie eine Liste der jeweils zuständigen kantonalen Behörden finden Sie auf unserer Website.

